

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1955/8/17 10b398/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.1955

Norm

ZPO §257

ZPO §258

ZPO §514

Kopf

SZ 28/182

Spruch

Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Annahme eines Schriftsatzes zu Gericht und gegen die Anordnung der Annahme durch das Rekursgericht in Abänderung der erstrichterlichen Zurückweisung.

Entscheidung vom 17. August 1955, 1 Ob 398/55.

I. Instanz: Handelsgericht Wien; II. Instanz: Oberlandesgericht Wien.

Text

Das Erstgericht wies einen Schriftsatz der beklagten Partei als den Vorschriften des § 258 ZPO. widersprechend zurück.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der beklagten Partei Folge und änderte den angefochtenen Beschluß dahin ab, daß es verfügte, der Schriftsatz sei zum Akt zu nehmen.

Der Oberste Gerichtshof wies den Revisionsrekurs der klagenden Partei zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Rechtsmittel gegen die Annahme eines Schriftsatzes zu Gericht sind unzulässig (arg. §§ 258 Abs. 1, 257 Abs. 2 ZPO.), daher auch gegen die Entscheidung, womit ein erstrichterlicher Zurückweisungsbeschluß vom Gericht zweiter Instanz dahin abgeändert wurde, daß die Zurückweisung des Schriftsatzes aufgehoben wurde, zumal da es sich hiebei überhaupt nicht um einen anfechtbaren Beschluß handelt.

Anmerkung

Z28182

Schlagworte

Annahme eines Schriftsatzes, Rechtsmittel Rechtsmittel gegen die Annahme eines Schriftsatzes Rekurs gegen die Annahme eines Schriftsatzes Schriftsatz, Annahme zu Gericht, Rechtsmittel Unzulässigkeit des Rekurses gegen die Annahme eines Schriftsatzes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:0010OB00398.55.0817.000

Dokumentnummer

JJT_19550817_OGH0002_0010OB00398_5500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at